**Amtliche Mitteilung**
**AZ.: 015-2/04-2012**

**Zugestellt durch Post.at**
Pennewang, 09.05.2012
Info. Mail Entgelt bezahlt

# GEMEINDEAMT PENNEWANG

# V E R L A U T B A R U N G

**Inhalt:**


1. Straßensperre am 17. Mai 2012
2. Feuerlöscherüberprüfung
3. Feuerpolizeiliche Überprüfung
4. Was darf nicht über den Kanal entsorgt werden
5. Vermietung einer Gemeindewohnung
6. Wohnhaus mit 6 Wohnungen in Pennewang
7. Eigener Reisepass für Kinder erforderlich
8. Bekämpfungsmaßnahmen des Maiswurzelbohrers
9. Mobile Fußpflege in Pennewang


## STRASSENSPERRE AM 17. Mai 2012

**Die Österreichische Staatsmeisterschaft im Einzelzeitfahren findet am Donnerstag, 17.05.2012 statt. Im Zuge dieser großen Veranstaltung kommt es zwischen 15:00 und 18:00 Uhr zu einer gänzlichen Sperre der Irnhartinger und Offenhausener Landesstraße im Gemeindegebiet Pennewang. Ich ersuche alle Straßenbenützer um Ihr Verständnis, nähere Informationen entnehmen Sie der Beilage.**

## FEUERLÖSCHERÜBERPRÜFUNG

Nach den Bestimmungen des O.ö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994, müssen die für den vorbeugenden Brandschutz bereitzustellenden Handfeuerlöscher alle 2 Jahre auf ihre Betriebssicherheit überprüft werden. Nachdem die letzte Überprüfung vor 2 Jahren stattgefunden hat, organisiert die FF Pennewang am

**Freitag, den 25. Mai 2012 von 13.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrhaus.**

wiederum eine HANDFEUERLÖSCHER-ÜBERPRÜFUNGSAKTION. Bitte nützen Sie diese Gelegenheit zur Feuerlöscherüberprüfung.

## FEUERPOLIZEILICHE ÜBERPRÜFUNG

Gemäß § 10 des O.ö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl.Nr. 113/1994, hat die Gemeinde die Brandsicherheit von Gebäuden und Anlagen (Objekte) die nicht der Risikogruppe angehören, in einem Intervall von acht Jahren, bei Kleinhausbauten und deren Nebengebäuden jedoch in einem Intervall von zwölf Jahren, zu überprüfen. Nachdem die letzte Feuerbeschau für **LANDWIRTSCHAFTLICHE UND BETRIEBLICHE OBJEKTE** bereits 10 Jahre zurückliegt, wurde in der Gemeinde Pennewang wieder mit der nächsten feuerpolizeilichen Überprüfung (Feuerbeschau) begonnen. **Nicht überprüft werden Kleinhausbauten (Wohnhäuser).**

**Vorankündigung:**
29.10.2012 und 03.12.2012: Schneiting, Pimming, Unterwald

Vor Beginn der Überprüfung werden die betroffenen Hausbesitzer verständigt. Alle Objektbesitzer werden bereits jetzt gebeten, ihr Gebäude zu überprüfen und Mängel vor der Feuerbeschau zu beheben bzw. beheben zu lassen.
Aus organisatorischen Gründen wird kein Zeitplan erstellt. Kann bei einer Liegenschaft niemand angetroffen werden, wird seitens der Gemeinde mit den Hauseigentümern ein Termin vereinbart. Gemäß § 12 des Oö Feuerpolizeigesetzes ist der Eigentümer eines Gebäudes oder einer Liegenschaft bzw. der Wohnungsinhaber verpflichtet, der Kommission freien Zutritt in alle Gebäudeteile zu gewähren. Die Feuerpolizeiliche Überprüfung wird von einem Vertreter der Gemeinde und einem Sachverständigen der OÖ. Brandverhütungsstelle durchgeführt.

## WAS DARF NICHT ÜBER DEN KANAL ENTSORGT WERDEN

Nachdem in den Ortschaften **Mitterfils** (durch Toiletteartikel, Tücher, Feuchttücher) und **Rosenberg** (durch Fliesenkleber, Zementschlämme, usw.) Verstopfungen der Kanalpumpwerke aufgetreten sind, wird darauf hingewiesen, dass folgende Materialien nicht über den Kanal entsorgt werden dürfen. Durch die unsachgemäße Einbringung von Unterwäsche, Artikel der Monatshygiene, Katzenstreu, Fliesenkleber, Zementschlämme, usw. entstehen hohe Wartungskosten, **die wiederum von den Kanalbenützern über die Kanalbenützungsgebühr bezahlt werden müssen.**

**HAUSHALT**

**Strümpfe (Strumpfhosen) ***
**Putztücher und sämtliche Textilien, Feuchttücher usw., Wegwerfwindeln, Artikel der Monatshygiene, Wegwerfrasierer und Rasierklingen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel, Bierkapseln, Katzenstreu, grobe Speisereste, Wattestäbchen**

* Damen-Feinstrumpfhosen können bis zu 15 Meter lang werden, wenn sie sich im Schneckenpumpwerk verfangen. Sie können Rohre verstopfen, Messergebnisse verändern und sogar Pumpen und Motoren beschädigen.

**All diese Produkte gehören *nicht* in den Kanal, sondern in die Mülltonne,**
denn sie können bereits in der hauseigenen Installation und in unserer Kanalisation zu Verstopfungen und Betriebsstörungen führen. Es können auch Anlagenteile in der ARA dadurch beschädigt werden.

**BAU**

**Zementschlämme, Mörtelreste, Bauschutt, Zement**
**.... nicht in die Kanalisation ablaufen lassen**
**(zB beim Mischmaschinenreinigen)**

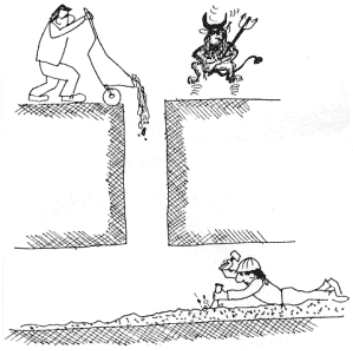

Vorgenannte Stoffe verursachen in der Kanalisation Querschnittsverengungen und Verstopfungen. Bauschutt, Zement und Mörtelreste in den Bauschutt-Container oder auf geeignete Deponien abführen. Es ist schon vorgekommen, dass einzelne Kanalstränge regelrecht "zubetoniert" waren. Diese mussten unter hohen Kosten mit besonderem Maschineneinsatz von Beton- und Mörtelresten gereinigt werden.

**Die Lebensdauer von hausinternen Installationsleitungen sowie von Kanal- und Kläranlagen kann durch eine gezielte und fachgerechte Entsorgung der Abwässer deutlich verlängert und auch ein kostengünstiger Betrieb sichergestellt werden.**

## VERMIETUNG EINER GEMEINDEWOHNUNG

Die im Mehrzweckgebäude Pennewang 22 im Obergeschoß befindliche **Wohnung Mitte** wird zur Vermietung ausgeschrieben. Die Wohnung ist nach dem geplanten Umbau – frühestens im Sommer 2012 – zu vermieten.

Nach einer Sanierung besteht die Wohnung aus: Vorzimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, WC,

Fläche: 90 m²

Zusätzlich kann der Balkon im Bereich der Wohnung, ein Kellerabteil und der Abstellraum im Erdgeschoß des MZG mitbenützt werden

Miete: monatlich ca. € 570,00 inkl. 10 % MwSt. und Betriebskosten

Personen, welche Interesse an der angeführten Wohnung haben, mögen sich bitte beim Gemeindeamt Pennewang bewerben. Personen, welche bereits eine Bewerbung für eine frei werdende Wohnung abgegeben haben, ersuchen wir um Mitteilung, ob diese Bewerbung noch aufrecht ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen um Gemeindewohnungen jederzeit beim Gemeindeamt eingebracht werden können.

## WOHNHAUS MIT 6 WOHNUNGEN IN PENNEWANG

Die **GWB** - Gesellschaft für den Wohnungsbau, gemeinnützige Gmbh, Europaplatz 1, 4020 Linz - errichtet in Pennewang **6 Miet- / Mietkaufwohnungen** mit eigener Garage. Die Wohnräume sowie die Loggien / Terrassen sind optimal nach Süd/West ausgerichtet. Die Wohnflächen betragen von ca. 53 m² bis 73 m².

**Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Frau Laukner unter der Telefonnummer 0732/ 700868 – 111 oder per Mail claudia.laukner@gbv-services.at zur Verfügung.**

## EIGENER REISEPASS FÜR KINDER ERFORDERLICH

**Jedes Kind benötigt ab 15. Juni 2012 für Auslandsreisen einen eigenen Pass oder – sofern es nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig ist – einen Personalausweis. Die Eintragung im Reisepass eines Elternteils gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.**

Das Prinzip „Eine Person – ein Pass“ wurde von der Europäischen Union unter anderem als Schutzmaßnahme gegen den Kinderhandel eingeführt. Ein Reisepass kann – unabhängig vom Wohnsitz – bei jeder Bezirkshauptmannschaft, jedem Magistrat oder am Gemeindeamt des Wohnsitzes beantragt werden.

Die Gültigkeitsstufen von Reisepässen für Kinder bleiben gleich: Bis zu einem Alter von zwei Jahren wird ein Reisepass mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt. Ab dem zweiten Geburtstag wird ein Reisepass mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Ab dem zwölften Geburtstag wird ein Erwachsenenpass für jeweils zehn Jahre ausgestellt. Der Reisepass für Minderjährige ist bis einschließlich des zweiten Geburtstags bei Erstausstellung (ausgenommen Expresszustellungen) gebührenfrei, kostet danach 30 Euro und ab dem zwölften Geburtstag 75,90 Euro.

## BEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN DES MAISWURZELBOHRERS

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ersucht um Verlautbarung der nachfolgenden Verordnung vom 13.04.2012, Agrar01-116:

**Bekämpfungsmaßnahmen im Gebiet der natürlichen Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera Le Conte)**

**V E R O R D N U N G**

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. April 2012

Aufgrund des § 14 Abs. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über Sofortmaß-nahmen gegen die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004), LGBl. Nr. 33/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 24/2012 wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera Le Conte) verordnet:

**§ 1**

**Etabliertes Gebiet**

Der Verwaltungsbezirk Wels-Land wird zum etablierten Gebiet erklärt.

**§ 2**

**Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Im Verwaltungsbezirk Wels-Land ist beim Anbau von Mais die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais nur höchstens in drei aufeinander folgenden Jahren angebaut wird. Davon ausgenommen ist die Ausbringung von Vorstufen- und Bassissaatgut zur Saatmaisproduktion.

(2) Im Fall einer chemischen Behandlung der Maiskulturen oder einer Verwendung von gebeiztem Saatgut sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) Erde von Feldern, auf denen in diesem Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus der Befallszone verbracht werden.

(4) Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind vor dem Verbringen aus dem Verwaltungsbezirk Wels-Land in unbefallene Gebiete von Erde und Rückständen zu reinigen.

(5) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge gemäß Abs. 1 ist die im Jahr 2011 angebaute Frucht bereits mit zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22. März 2011, Agrar01-116, außer Kraft.

## MOBILE FUSSPFLEGE IN PENNEWANG

Frau Veronika Tanzer aus Unterwald 2 hat im März 2012 eine mobile Fußpflege eröffnet:

Der Bürgermeister:

Hermann Lidauer

Hermann Lidauer